

Satzung des Imkerverein Bad Zwischenahn/Westerstede e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Imkerverein Bad Zwischenahn/Westerstede e. V. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und der Tierzucht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung,
 - b) die Betreuung seiner Mitglieder und anregende Wirkung auf ihre Tätigkeit durch Förderung der fachlichen Ausbildung der Imker über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung im Zusammenwirken mit den Lehranstalten und Imkerschulen,
 - c) die Förderung des Zuchtwesens,
 - d) die Verbesserung der Bienenweide,
 - e) die Bekämpfung der Bienenkrankheiten,
 - f) die fördernde Mitwirkung in Fragen von Naturschutz und Landespflege,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5)
 - a) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
 - c) Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige

Zielsetzung des Vereins. Entstehende Auslagen können gegen Belege erstattet werden.

- (6) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein ist Mitglied im Landesverband des Imker Weser-Ems e. V.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie (teil)rechtsfähige Unternehmen werden. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag, die jeweils aktuelle Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonderer Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen,

können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (3) Jedes Mitglied hat dem 1. Vorsitzenden zum Ablauf des 30. November eines jeden Jahres die Anzahl der von ihm gehaltenen/bewirtschafteten Bienenvölker in Schriftform oder per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied über 18 Jahren oder juristische Personen und Unternehmen besitzen je ein Stimmrecht.
- (6) Wählbar sind nur Mitglieder die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Erlöschung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat oder durch Ausschluss aus dem Verein oder, bei juristischen Personen und Unternehmen, außerdem durch deren Auflösung. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung von mindestens 10 Tagen oder bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
- (3) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein und seine Einrichtung.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

- (1) a) Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen persönlichen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Entsprechendes gilt für Umlagen, Arbeitsdienste oder ähnliche Leistungen, deren Höhe das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
b) Darüber hinaus sind die Beiträge und Versicherungsbeiträge gemäß Beitragsordnung des Landesverbandes Weser-Ems geschuldet.
c) Ein Mitglied kann auf Antrag für die Zukunft von den völkerbezogenen Versicherungsbeiträgen befreit werden, wenn es dem Vorstand nachweist, dass für

die von ihm bewirtschafteten/gehaltenen Bienenvölker in einem anderen Imkerverein, der Mitglied im Landesverband Weser-Ems ist, die geschuldeten Beträge gezahlt werden. Dies gilt nicht für die mitgliederbezogenen Versicherungsbeiträge und sonstigen Beiträge.

- (2) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nach Abs. (1) a) befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, fakultativ einem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand des Vereins können nur Mitglieder werden.
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt, während ein 3. Vorsitzender nur mit dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Wiederwahl im Amt. Die Abberufung ist auch ohne wichtigen Grund nach § 14 Abs. (6) möglich. Ihr Amt endet mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Vorstandssitzungen, die von einem Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende und bei Abwesenheit des 1. und des 2. Vorsitzenden der 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (7) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen von der Satzung oder vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

§ 10 Obleute

- (1) Die Obleute unterstützen den Vorstand.
- (2) Sie werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt und auf drei Jahre bestellt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Obleute für bestimmte Aufgaben zu wählen.
- (4) Der Vorstand soll die thematisch betroffenen Obleute zu den Vorstandssitzungen einladen; die Obleute haben nur eine beratende Stimme.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren jeweils jährlich einen Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand nach § 9 Abs. (1) einberufen und vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. (1) dies verlangen, ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder wenn der erste und/oder der zweite Vorsitzende ausgeschieden sind.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Obleute; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Obleute;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung.
- (5) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des 1. Vorsitzenden und der Obleute über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Verschiedenes.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen nach § 12 entsprechend.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Vorstandes gemäß § 9 Abs. (1) geführt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (6) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen:
 - a) die Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes);
 - b) der Ausschluss eines Mitglieds;
 - c) die Auflösung des Vereins;
 - d) die Abberufung eines Vorstandsmitglieds.
- (7) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,

- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- f) die Art der Abstimmung.

§ 15
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes und der Tierzucht, insbesondere zur Förderung und Verbreitung der Imkerei verwenden soll. Die Übertragung des Vermögens bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung.

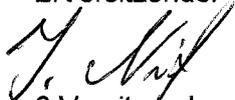
Bad Zwischenahn, den 14. Februar 2018

Vorstand

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



3. Vorsitzender



Rechnungsführerin



Schriftführer

